



SATZUNG DES TAUCHSPORT CLUBS TÜMMELER DÜSSELDORF

§ 1 Name und Sitz

§ 1.1 Der Verein führt den Namen Tauchsport Club Tümmeler Düsseldorf e.V.

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist unter der Nummer 7202 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Sinn und Zweck

§ 3.1 Der Verein dient der Förderung des Tauchsportes. Seine Ziele sind im besonderen:

§ 3.1.1 Aus- und Fortbildung im Sporttauchen nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

§ 3.1.2 Vermittlung von Kenntnissen über die physikalischen, psychologischen und medizinischen Probleme des Tauchens.

§ 3.1.3 Förderung und Pflege der Natur.

§ 3.1.4 Pflege tauchsportlicher Kontakte zu anderen Interessengruppen im In- und Ausland.

§ 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.2.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3.2.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3.2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Der Verein hat verschiedene Mitglieder. Diese sind:

§ 4.1.1 Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren sein.

§ 4.1.2 Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliches Mitglied ist jede natürliche Person unter 18 Jahren.

§ 4.1.3 Fördermitglieder
Fördermitglied ist jede Person, die dem Verein Mittel zur Verfügung stellt, selbst jedoch nicht taucht. Diese Mittel können in Naturalien oder in Geld zur Verfügung gestellt werden. Fördermitglieder dürfen nicht auf Clubveranstaltungen tauchen.

§ 4.1.4 Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 5.1 Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

nach einer Frist von bis zu drei Monaten. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden; sie ist schriftlich mitzuteilen

§ 5.2 Für die Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit persönlich, für die von den Minderjährigen zu entrichtenden Beiträge haften.

§ 5.3 Die Aufnahmegebühr ist nach der Aufnahme zu zahlen, deren Höhe jährlich durch den Vorstand festgelegt wird. Diese ist mit dem Jahresbeitrag fällig und wird einmalig mit dem Beitrag eingezogen.

§ 5.4 Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist allein die Mitgliederversammlung zuständig. Vorschläge können von allen Mitgliedern in schriftlicher Form, unter Angaben von Gründen an den Vorstand eingereicht werden.

§ 5.5 Ende der Mitgliedschaft

§ 5.5.1 Durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes oder durch Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter.
Der freiwillige Austritt muss in schriftlicher Form, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende, an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

§ 5.5.2 Durch Tod des Mitgliedes.

§ 5.5.3 Durch Ausschluss
Durch Beschluss des Vorstandes, kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere, vereinschädigendes Verhalten und grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht Einspruchsrecht. Der Einspruch muss schriftlich, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Auf eine Rückerstattung von Beiträgen besteht kein Anspruch, noch nicht gezahlte Beiträge sind zu leisten. Bis zur Entscheidung ruhen ansonsten sämtliche Rechte und Pflichten.

§ 6 Verwendung von Daten

Jedes Mitglied erklärt sich bereit, daß seine Daten gemäß §28/1 und §29/1 BDSG gespeichert werden. Diese Daten können anderen Institutionen in jeglicher Form zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand hat dabei Sorgfalt walten zu lassen

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Benutzung von Vereinseigentum. Die Berechtigungen hängen jeweils von der geforderten Qualifikation und der Erfüllung dieser durch die Mitglieder ab.

§ 7.1.1 In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§ 7.2 Jedes ordentliche Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht.

§ 7.3 Alle Vereinsmitglieder sind gehalten, die Vereinsaktivitäten zu unterstützen.

§ 8 Beiträge

§ 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen per Einzugsermächtigung auf das Vereinskonto.

§ 8.2 Die Beiträge müssen bis zum 30. März eines jeden Jahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, so werden je angefangenen Folgemonat Verzugszinsen fällig, die vom Vorstand festgelegt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 9.1 Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist für das vierte Quartal zu terminieren. Ihr obliegt außer der Wahl des Vorstandes:

§ 9.1.1 Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung

§ 9.1.2 Die Entlastung des Vorstandes

§ 9.1.3 Die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

§ 9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form an alle Vereinsmitglieder.

§ 9.3 Anträge an die Mitgliederversammlung, sind spätestens 14 Tage vor dem Termin, dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 9.4 Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9.4.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 9.4.2 Es wird mit einfacher Stimm-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden. In dessen / deren Verhinderungsfall, die des zweiten Vorsitzenden / der zweiten Vorsitzenden.

§ 9.5 Außerdem obliegt ihr die Beschlussfassung über neue Vorhaben, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 9.5.1 Der Verein kann nur durch zustimmenden Beschluss von drei Vierteln aller erschienenen Vereinsmitglieder aufgelöst werden, d.h. stimmberechtigt sind nur persönlich Anwesende. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 9.5.2 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9.5.3 Die Zufallsberechtigung kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder geändert werden.

§ 9.5.4 Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 45 % aller Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 9.6 Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 9.7 Auf Antrag, der auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden kann, ist einer geheimen Wahl stattzugeben.

§ 10 Vorstand

§ 10.1 Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Kassenwart / der Kassenwartin, dem Gerätewart / der Gerätewartin und dem Sportwart / der Sportwartin.

§ 10.1.1 Der / die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

§ 10.1.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt über diese Zeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10.1.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

Scheidet der / die Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Amtsperiode.

§ 10.1.4 Der Kassenwart / die Kassenwartin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zum Ende des Geschäftsjahres, mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, ist ein detaillierter Kassenbericht den Mitgliedern vorzulegen.

§ 10.1.5 Der Gerätewart / die Gerätewartin verwaltet das vereins-eigene Gerät und ist für die Wartung und die Vollzähligkeit des Geräts verantwortlich.

§ 10.1.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sichert die Kontinuität der Aufgaben des Vereins.

§ 10.1.7 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden. In dessen / deren Verhinderungsfall, die des zweiten Vorsitzenden / der zweiten Vorsitzenden.

§ 10.2 Der erweiterte Vorstand
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Jugendwart / der Jugendwartin und der Frauenbeauftragten.

§ 10.3 Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer / von der Schriftführerin oder einem geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 11 Haftungsausschluss

§ 11.1 Die Beteiligung an Veranstaltungen und das Benutzen von Anlagen und Geräten des Vereins erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes Mitgliedes bzw. Gastes. Der Verein lehnt jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

§ 11.2 Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden im Rahmen einer Tauchsportversicherung über den VDST e.V. für die Dauer der Mitgliedschaft versichert.

§ 12 Auflösung und Zufallsberechtigung

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen der Kinderkrebs Hilfe Düsseldorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Alle Geräte und Werte des Vereins sind zu veräußern und/oder der o.g. Organisation zur Verfügung zu stellen. Sollte die o.g. Organisation, zum Zeitpunkt der Auflösung des TSC Tümler Düsseldorf e.V. selbst nicht mehr bestehen, oder liquidiert werden, fallen die Ansprüche einer anderen, karitativen Einrichtung in Düsseldorf zu, die das Wohl von Kindern fördert.